



SENIORENBUND SOZIAL-INFO

**2
0
2
6**

Liebe Mitglieder und Funktionäre des Seniorenbundes!

Die „Sozial-Info“ ist eine seit vielen Jahren bewährte Broschüre: Sie bietet einen umfassenden Überblick über aktuelle Daten, Fakten und Richtwerte aus der Sozialversicherung, aber auch Informationen zu länder- und fachspezifischen Förderungen für Seniorinnen und Senioren.

Neben den vielen Freizeit- und Bildungsangeboten sind Serviceleistungen wie diese Broschüre eine weitere wichtige Säule unserer Organisation. Wir wollen damit unsere Mitglieder und Funktionäre bestmöglich informieren und helfen, dass möglichst viele Menschen von ihrer Mitgliedschaft profitieren.

Den vielen ehrenamtlichen Funktionärinnen und Funktionären möge die „Sozial-Info“ ein gutes Werkzeug für ihre tägliche Arbeit sein – vielen Dank für euren Einsatz!

Den interessierten Mitgliedern möge die „Sozial-Info“ alle wichtigen Informationen für die jeweils spezifische Lebenssituation bieten – vielen Dank, dass Sie Teil unserer Gemeinschaft sind.



Mag. Michael Schleifer
Generalsekretär



LAbg. Ingrid Korosec
Präsidentin

A handwritten signature in black ink that reads "Michael Schleifer".

A handwritten signature in black ink that reads "Ingrid Korosec".

Bundesweit einheitliche Richtsätze, Werte und Informationen im Sozialbereich.
Alle Angaben vorbehaltlich Richtigkeit.

Landesdaten und –informationen auf den Umschlagseiten!

INHALTSVERZEICHNIS:

I) Pensions- und Krankenversicherung

Pensionsanpassung 2026

Ausgleichszulagenrichtsätze (AZ)

Fiktives Ausgedinge für AZ

Ausgleichszulagenbonus / Pensionsbonus

Aufschubbonus / Länger arbeiten

Frühstarterbonus

Freie Station und Sachbezugswerte

Selbstversicherung in der Krankenversicherung (ASVG)

Geringfügigkeitsgrenzen (ASVG)

Geringfügig Beschäftigte

Höchstbeitragsgrundlagen (ASVG, BSVG, GSVG)

Höchstbemessungsgrundlagen in der Pensionsversicherung

Bemessungsgrundlagen für Zeiten der Kindererziehung

Kinderzuschuss

Pensionsvorschuss

II) Bundespflegegeld

III) Gebühren, Befreiungen und Ermäßigungen

Service-Entgelt für e-Card

Rezeptgebühr pro Medikament

Selbstbehalt für Heilmittel und Heilbehelfe

Behandlungsbeitrag BSVG

Kostenbeitrag bei Maßnahmen der Rehabilitation, der Festigung der Gesundheit und der Gesundheitsvorsorge

Befreiung von der Zahlung der Rezeptgebühr

(ASVG, GSVG, BSVG)

Befreiungsrichtsätze für ORF-Beitrag

ÖBB-Seniorenermäßigung

IV) Förderungen und Unterstützungen

Arbeitslosengeld

Unterstützungsfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte (Bundessozialamt)

Angehörigenbonus

Unterstützungsfonds der PVA

Details zur Hilfe pflegender Angehöriger

Pflegende Angehörige –

Pensionsversicherung und Krankenversicherung

Bedarfsorientierte Mindestsicherung

V) Recht

Arbeitnehmerveranlagung

Automatischer Lohnsteuerausgleich mit Negativsteuer
(Steuergutschrift)

Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag

Erben, Pflegevermächtnis

Erwachsenenschutzgesetz (Sachwalterschaft Neu)

VI) Wichtige Adressen

IMPRESSUM:

*Österreichischer Seniorenbund – Bundesorganisation
1010 Wien, Lichtenfelsgasse 7, Telefon 01 / 40126/424*

Für den Inhalt verantwortlich:

*GS Mag. Michael Schleifer,
1010 Wien, Lichtenfelsgasse 7,
mschleifer@seniorenbund.at*

*Die Bundesländerdaten wurden von den
Landesorganisationen zur Verfügung gestellt.*

Gesamtherstellung:

Bösmüller Print Management, www.boesmueller.at

I) Pensions- und Krankenversicherung

Hinweis: Wenn nichts anderes angegeben, sind alle Beträge brutto.

Pensionsanpassung 2026

Die Pensionen werden wie folgt erhöht:

Bis € 2.500,00 um 2,7 %

Über € 2.500,00 um € 67,50

Ausgleichszulagenrichtsätze:

Pensionist, alleinstehend	€ 1.308,39
Familienrichtsatz	€ 2.064,12
Erhöhungsbetrag pro Kind	€ 201,88
Einfach verwaist bis 24. Lebensjahr	€ 481,23
Einfach verwaist ab 24. Lebensjahr	€ 855,16
Vollwaisen bis 24. Lebensjahr	€ 722,58
Vollwaisen ab 24. Lebensjahr	€ 1.308,39

Ausgleichszulagenbonus / Pensionsbonus

Alleinstehende

30 Beitragsjahre aus Erwerbstätigkeit € 1.423,63

40 Beitragsjahre aus Erwerbstätigkeit € 1.700,76

Ehegatten

40 Beitragsjahre aus Erwerbstätigkeit € 2.295,69

Als Beitragszeiten gelten auch bis zu 5 Jahre Kindererziehung sowie bis zu 1 Jahr Präsenz- bzw. Zivildienst

Fiktives Ausgedinge für AZ (7,5 % vom Richtsatz)

Anrechenbare Höchstbeträge für

Alleinstehende, Witwen-/Witwer-,

Waisenpensionisten € 98,13

Verheiratet bei Anwendung

des Familienrichtsatzes € 154,81

Frühstarterbonus

pro Monat € 1,22

höchstens: € 73,20

Freie Station

Ausgedinge: Wohnung und Verpflegung monatlich
für Alleinstehende € 386,43

für Ehepaare	€ 695,57
Verpflegung	€ 309,14
Wohnung:	€ 38,64
Beheizung und Beleuchtung	€ 38,64

Höchstmögliche Leistung in der Pensionsversicherung

Eigenpension (38 Jahre Durchrechnung) (= Alters-, Invaliditätsp. o. Bonifikation)	€ 4.676,51
Witwen/er-Pension	€ 2.805,91

Beitragsgrundlagen – Weiterversicherung (ASVG)

Niedrigste Beitragsgrundlage	€ 1.084,20
Mindestmonatsbeitrag	€ 247,20
Höchstbeitragsgrundlage	€ 8.085,00
Höchstbeitrag im Monat	€ 1.843,38

Selbstversicherung in der Krankenversicherung (ASVG)

Beitrag	€ 565,25
---------	----------

In begründeten Fällen ist unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse eine Herabsetzung des Beitrages auf Antrag möglich.

Ein Leistungsanspruch dieser Versicherung ist erst nach sechs Monaten gegeben.

Geringfügigkeitsgrenzen

Bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit (ASVG) beginnt die Versicherungspflicht erst bei Überschreiten von einem Bruttoverdienst in der Höhe von: monatlich	€ 551,10
--	----------

Geringfügig Beschäftigte

können sich um **monatlich € 83,49** in der Pensions- und Krankenversicherung selbst versichern.

Höchstbeitragsgrundlagen

Pensionsversicherung und Krankenversicherung (ASVG)	€ 6.930,00
Pensionsversicherung und Krankenversicherung (GSVG+BSVG)	€ 8.085,00

Höchstbemessungsgrundlage in der Pensionsversicherung

(auf Basis der „besten 38 Jahre“)

ASVG, GSVG, BSVG

€ 5.845,64

Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung

ASVG, GSVG, BSVG (ab 2006)

€ 2.468,01

Kinderzuschuss

€ 29,07

Pensionsvorschuss:

Der Pensionsvorschuss wird in der Höhe der Basisleistung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) gewährt.

Liegt der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice eine schriftliche Mitteilung des Sozialversicherungsträgers vor, dass die zu erwartende Pension niedriger sein wird, ist der Pensionsvorschuss entsprechend zu vermindern.

Aufschubbonus / Länger arbeiten

Personen, die über das gesetzliche Pensionsalter weiter arbeiten, erhalten einen Pensionsbonus. Dieser beträgt 5,1 % pro Jahr. Zusätzlich erhält man noch den Steigerungsbetrag von 1,78 % sowie eine Aufwertung der Beitragsgrundlagen. Insgesamt steigt die Pension bei einem dreijährigen Aufschub um rund ein Drittel.

II) Bundespflegegeld

Das Pflegegeld gebührt bei Zutreffen der übrigen Anspruchsvoraussetzungen, wenn aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung der ständige Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf) voraussichtlich mindestens 6 Monate andauern wird oder würde.

Richtlinien für die Einstufung

Anspruch auf Pflegegeld besteht in Höhe der

Stufe 1: Pflegebedarf mehr als 65 Stunden monatlich

Stufe 2: Pflegebedarf mehr als 95 Stunden monatlich

Stufe 3: Pflegebedarf mehr als 120 Stunden monatlich

Stufe 4: Pflegebedarf mehr als 160 Stunden monatlich

Stufe 5: Pflegebedarf mehr als 180 Stunden monatlich; wenn ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist;

Stufe 6: Pflegebedarf mehr als 180 Stunden monatlich; zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen regelmäßig während Tag und Nacht. Dauernde Anwesenheit wegen Eigen- und Fremdgefährdung erforderlich.

Stufe 7: Pflegebedarf mehr als 180 Stunden monatlich; wenn keine zielgerichteten Bewegungen der 4 Extremitäten mit funktioneller Umsetzung möglich sind oder ein gleich zu achtender Zustand vorliegt.

Das Pflegegeld wird unabhängig vom jeweiligen Einkommen und Vermögen bezahlt.

Stufe 1 € 206,20

Stufe 5 € 1.206,90

Stufe 2 € 380,30

Stufe 6 € 1.685,40

Stufe 3 € 592,60

Stufe 7 € 2.214,80

Stufe 4 € 888,50

Auf das Pflegegeld besteht Rechtsanspruch. Die Auszahlung des Pflegegeldes erfolgt monatlich, das heißt, zwölf Mal im Jahr. Ein höheres Pflegegeld muss gesondert beantragt werden.

Das für die Zeit der Unterbringung in einem Pflege-, Wohn- oder Altenheim gebührende Taschengeld beträgt zehn Prozent der Pflegestufe 3, das sind monatlich € 59,26.

Zusätzlich besteht bei Heimaufenthalt Anspruch auf 20 % der Pension sowie die beiden Sonderzahlungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld).

Abschaffung Pflegeregress

Ab 1.1.2018 darf auf das Vermögen der Heimbewohner, deren Angehörigen, Erben und Geschenknehmer im Rahmen der Sozialhilfe zur Abdeckung der Pflegekosten nicht mehr zugegriffen werden. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Ersatzansprüche nicht mehr geltend gemacht werden, laufende Verfahren sind einzustellen.

III) Gebühren, Befreiungen und Ermäßigungen

e-Card Service – Entgelt pro Jahr	€	26,85
Rezeptgebühr pro Medikament	€	7,55
Selbstbehalt für Heilmittel und Heilbehelfe	€	46,20
Kostenanteil des Versicherten bei der Abgabe von Sehbehelfen beträgt mindestens	€	138,60
Für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und schwerstbehinderte Kinder sowie Personen, die wegen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit sind, gibt es keine Kostenbeteiligung.		
Behandlungsbeitrag BSVG	€	13,36

Zuzahlungen bei Maßnahmen der Rehabilitation und bei Maßnahmen der Festigung der Gesundheit und der Gesundheitsvorsorge in der Kranken- und Pensionsversicherung

Höhe der Zuzahlungen pro Verpflegstag:

Monatliches Bruttoeinkommen von € 1.308,40 bis € 1.889,77	€	11,06
Monatliches Bruttoeinkommen über € 1.889,77 bis € 2.471,16	€	18,96
Monatliches Bruttoeinkommen über € 2.471,16	€	26,87

Befreiung von der Rezeptgebühr nach ASVG, BSVG und GSVG

AZ-Bezieher sind von der Rezeptgebühr befreit. Für die Befreiung von der Rezeptgebühr (Antrag) gelten folgende Grenzbeträge:

a) Für Personen, deren monatliche Nettoeinkünfte

für Alleinstehende	€	1.308,39
für Ehepaare	€	2.064,12

nicht übersteigen

Diese Beträge erhöhen sich für jedes Kind um € 201,88

b) Für Personen, die infolge von Leiden oder Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen (chronisch Kranke), sofern die monatlichen Nettoeinkünfte

für Alleinstehende	€	1.504,65
für Ehepaare	€	2.373,74

nicht übersteigen; für jedes weitere Kind sind € 201,88

hinzuzurechnen. Leben im Familienverband des Versicherten Personen mit eigenem Einkommen, so ist dieses zu berücksichtigen.

Befreiung nach Erreichen von 2 % des Nettoeinkommens

Für alle Versicherten wird die jährliche Rezeptgebührenbelastung ab 1. Jänner 2008 automatisch mit zwei Prozent des Nettoeinkommens begrenzt. Die Berechnung erfolgt anhand der aktuellsten beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger gespeicherten Leistungen und endgültigen Beitragsgrundlagen. Hat sich das aktuelle Einkommen gegenüber der Feststellung geändert, kann ein Antrag auf Neufeststellung der Obergrenze gestellt werden. Selbst wenn keine oder nur sehr geringe Einkünfte vorliegen, ist aber mindestens ein Einkommen in Höhe des Ausgleichszulagensatzes für Alleinstehende heranzuziehen.

Sobald die Summe der abgerechneten Rezeptgebühren in einem Kalenderjahr zwei Prozent des festgestellten Einkommens überschreitet, wird die Rezeptgebührenbefreiung für den Rest des Kalenderjahres gespeichert und ist für den behandelnden Arzt im e-Card-System ersichtlich. In den kommenden Jahren wird der Rezeptgebühren-Deckel stetig reduziert, sodass 2030 nur mehr 1,5 % des Jahres-Nettoeinkommens ausgegeben werden müssen (2027: 1,875 %, 2028: 1,75 %, 2029: 1,625 %)

Befreiungsrichtsätze für ORF-Beitrag

Haushalt mit 1 Person	€ 1.465,40
Haushalt mit 2 Personen	€ 2.311,81
Jede weitere Person	€ 226,11

Vom Einkommen werden abgezogen:

- **Hauptmietzins** einschl. der Betriebskosten im Sinne des Mietrechtsgesetzes, wobei eine gewährte Mietzinsbeihilfe anzurechnen ist.
- **Anerkannte außergewöhnliche Belastungen** im Sinne der §§ 34 und 35 des Einkommenssteuergesetzes 1988

Antrag auf Befreiung von der Entrichtung der Ökostrompauschale

Allen Beziehern des Zuschusses zu den Fernsprechentgelten steht seit 1. Juli 2012 eine Befreiung von der Entrichtung der so genannten Ökostrompauschale, sowie von der Bezahlung des 20 Euro übersteigenden Teils des Ökostromförderbeitrags zu.

Weitere Informationen sowie Antragsformulare unter
<https://www.gis.at/befreien/oekostrompauschale/>

ÖBB-Seniorenermäßigung

Mit allen VORTEILScard Senior erhalten alle Frauen und Männer ab dem 65. Lebensjahr 50 % Ermäßigung. Die Ermäßigungskarte ist bei allen besetzten ÖBB-Bahnhöfen um € 31,00 erhältlich und gilt ein Jahr ab dem gewählten Datum. Für Bezieher einer Ausgleichs- oder Ergänzungszulage besteht die Möglichkeit, die VORTEILScard Senior Frei kostenlos zu erhalten.

Klima-Ticket Österreich

Kosten:

Seniorinnen und Senioren (ab 65):	€ 1.050,00
Zwischen 26 und 64 Jahren:	€ 1.400,00
Regionale Klimatickets	
siehe unter www.klimaticket.at	

IV) Förderungen und Unterstützungen

Arbeitslosengeld

Die Höhe des Arbeitslosengeldes beträgt 55 % des sozialversicherungspflichtigen Nettoentgeltes einschließlich Sonderzahlungen.

Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung

Voraussetzungen:

Vorliegen eines konkreten Vorhabens der medizinischen, sozialen oder beruflichen Rehabilitation (zum Beispiel behindertengechte Wohnungsadaptierung für Rollstuhlfahrer, behinderungsbedingt notwendige PKW-Adaptierung).

Bestehen einer erheblichen dauernden Gesundheitsschädigung (Grad der Behinderung mind. 50 % von 100 %). Als Nachweis der Behinderung wird anerkannt: Behindertenpass, Bezug der erhöhten Familienbeihilfe, Bezug von Pflegegeld.

Die Einkommensgrenze für den Förderungswerber beträgt € 2.616,78 netto und erhöht sich bei Vorliegen einer Unterhaltspflicht und einer Behinderung des Ehepartners des Antragstellers. Pflegebezogene Leistungen werden nicht als Einkommen herangezogen.

Zuschuss Höhe: Abhängig vom Familieneinkommen; maximale Förderhöhe € 6.000,00. *Wichtig: Antragstellung vor Kauf eines Hilfsmittels etc.!*

Angehörigenbonus:

Der Angehörigenbonus gebührt Personen, die einen nahen Angehörigen mit zumindest Pflegegeldstufe 4 pflegen. Er wird automatisch bei Selbst- oder Weiterversicherung in der Pensionsversicherung und sonst auf Antrag gewährt, wenn die Pflege bereits sei einem Jahr erfolgt. Die Höhe beträgt € 1.710,90 netto im Jahr. Ausbezahlt wird er monatlich im Nachhinein. Antragsformulare finden Sie auf den Homepage Ihres Pensionsversicherungsträgers.

Leistungen für pflegende Angehörige

Jede Person, die einen nahen pflegebedürftigen Angehörigen mit folgenden Voraussetzungen seit mindestens einem Jahr überwiegend pflegt, kann bei Krankheit, Urlaub und sonstigen wichtigen Gründen um Unterstützung ansuchen. Pflegestufe 1-2 bei nachweislich demenzieller Erkrankung (ab Pflegestufe 3 ohne Nachweis). Ab Pflegestufe 1 oder höher bei minderjährigen pflegebedürftigen Personen. Das monatliche Nettoprämieninkommen des Antragstellers darf € 2.000,00 (Stufe 6 oder 7 € 2.500,00) nicht übersteigen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der pflegebedürftigen Person bleiben unberücksichtigt.

Die Höhe der finanziellen Unterstützung pro Jahr beträgt maximal:

Pflegestufe 3	€ 1.200,00
Pflegestufe 4	€ 1.400,00
Pflegestufe 5	€ 1.600,00
Pflegestufe 6	€ 2.000,00
Pflegestufe 7	€ 2.200,00

Die Höchstzuwendungen bei Pflege einer demenziell erkrankten oder minderjährigen Person betragen ab 1. Jänner 2017 bei Anspruch auf Pflegegeld:

Pflegestufe 1-3	€ 1.500,00
Pflegestufe 4	€ 1.700,00
Pflegestufe 5	€ 1.900,00
Pflegestufe 6	€ 2.300,00
Pflegestufe 7	€ 2.500,00

Antragsformulare und nähere Auskünfte über die Zuwendungen für pflegende Angehörige erhalten Sie beim Sozialministeriumservice.
https://www.sozialministeriumservice.at/Finanzielles/Pflegeunterstuetzungen/Pflegende_Angehoerige/Unterstuetzung_fuer_pflegende_Angehoerige.de.html

Pensionsversicherung für pflegende Angehörige

Jede Person, die einen nahen pflegebedürftigen Angehörigen pflegt, kann sich unter folgenden Voraussetzungen durch Weiterversicherung bzw. Selbstversicherung kostenlos Beitragszeiten erwerben.

Weiterversicherung:

Anspruch des Pflegebedürftigen auf ein Pflegegeld ab Stufe 3, gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft durch die Pflege in häuslicher Umgebung und Vorliegen bestimmter Versicherungszeiten.

Selbstversicherung:

Anspruch des Pflegebedürftigen auf ein Pflegegeld ab Stufe 3, erhebliche Beanspruchung der Arbeitskraft durch die Pflege in häuslicher Umgebung und Wohnsitz im Inland. Weiterführende Informationen und Anträge erhalten Sie beim zuständigen Pensionsversicherungsträger.

Krankenversicherung für pflegende Angehörige

Mitversicherung:

Personen können sich beitragsfrei mitversichern lassen, die einen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld ab Stufe 3 unter ganz überwiegender Beanspruchung ihrer Arbeitskraft pflegen.

Selbstversicherung:

Personen, die nicht krankenversichert sind, können sich kostenlos versichern. Voraussetzung ist die Pflege eines nahen Angehörigen, der Anspruch auf Pflegegeld ab Stufe 3 hat. Die Pflege muss unter ganz überwiegender Beanspruchung der Arbeitskraft im Inland erfolgen. Nähere Informationen erteilt die Krankenkasse.

Unterstützungsfonds der PVA

Eine Leistung aus dem Unterstützungsfonds ist vom Pensionsbezieher zu beantragen. Die Antragstellung kann formlos – unter Angabe des Grundes und Beilage entsprechender Nachweise – erfolgen. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Pensionsversicherung, bei der auf die individuellen Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse Rücksicht genommen wird. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Antragsformular an Pensionsversicherungsanstalt, Friedrich-Hillegeststraße 1, 1021 Wien, Tel.: 050303

Sozialhilfe (Mindestsicherung)

Mit der Sozialhilfe (Mindestsicherung) sollen all jene Menschen unterstützt werden, die für ihren Lebensunterhalt aus eigener Kraft nicht mehr aufkommen können. Ein Anspruch auf die Sozialhilfe (Mindestsicherung) kommt allerdings erst in Frage, wenn keine ausreichende finanzielle Absicherung durch andere Mittel (z.B. Einkommen, Leistungen aus der Sozialversicherung, Unterhalt etc.) oder Vermögen möglich ist.

Zuständige Stelle:

Eine Antragseinbringung ist jedenfalls bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde des Wohnsitzes möglich (z.B. Bezirkshauptmannschaft, Magistrat, in Wien: Sozialzentrum). Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Antragstellung von arbeitsfähigen Personen, gleich beim Arbeitsmarktservice (AMS) erfolgen. Das AMS leitet den Antrag dann an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weiter.

Nähere Informationen: BM für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, 1010 Wien, Stubenring 1, Telefon +43 1 711 00-0, e-mail: post@sozialministerium.at.

V) Recht

Arbeitnehmerveranlagung

Steuerwirksam können unter anderem folgende Beträge im Zuge einer Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden:

Automatischer Lohnsteuerausgleich mit Steuergutschrift (Negativsteuer)

Es wird vom Finanzamt eine antragslose Arbeitnehmerveranlagung vorgenommen, wenn bis Ende Juni keine Arbeitnehmerveranlagung für das Vorjahr eingereicht wurde und mit einer Steuergutschrift zu rechnen ist. Pensionisten, die keine Lohnsteuer zahlen, sparen sich daher einen Antrag auf Auszahlung der Steuergutschrift (Negativsteuer). Als weitere Einschränkung gilt: Wer in den letzten beiden Jahren zusätzliche Ausgaben abgesetzt hat (etwas außergewöhnliche Belastungen) oder Kinderfreibeträge genutzt hat, muss den Lohnsteuerausgleich selbst durchführen. Dasselbe gilt, wenn zusätzlich zur Pension noch ein Gehalt oder andere Einkünfte vorliegen. Wer mit der automatischen

Steuergutschrift nicht zufrieden ist, kann die Steuererklärung bis zu fünf Jahre lang nachreichen.

Sonderausgaben und Werbekosten

Beiträge an anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften
Zuwendungen an begünstigte Spendenempfänger (Liste beim Finanzamt oder im Internet unter www.bmf.gv.at)

Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft bei Berufsverbänden und Interessensvertretungen (z.B. Seniorenbund Mitgliedsbeitrag)

Außergewöhnliche Belastungen

Krankheitskosten, Begräbniskosten, Kosten für Alten- und Pflegeheime, Pauschale für Behinderung und Diätverpflegung, Pauschale für Taxifahrten von Gehbehinderten ohne eigenen PKW.

Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag

Nach der Abschaffung des Alleinverdienerabsetzbetrages für Personen ohne Kinderbetreuungspflichten wurde der sogenannte „erhöhte Pensionistenabsetzbetrag“ geschaffen, der beantragt werden muss.

Voraussetzungen:

Der Pensionistenabsetzbetrag erhöht sich auf € 1.502,00 jährlich (erhöhter Pensionistenabsetzbetrag), wenn

- die Pensionistin/der Pensionist mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet oder eingetragene Partnerin/Partner ist und von der (Ehe)Partnerin/dem (Ehe)Partner nicht dauernd getrennt lebt
- die Pensionseinkünfte den Betrag von € 24.616,00 im Kalenderjahr nicht übersteigen.
- Dieser Absetzbetrag vermindert sich gleichmäßig einschleifend zwischen zu versteuernden laufenden Pensionseinkünften von € 24.616,00 und € 31.494,00 auf Null.
- kein Anspruch auf den Alleinverdienstabsetzbetrag besteht.

Nähtere Informationen und Antragformular unter

<http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/E30.pdf>

Kriegsgefangentschädigungsgesetz

Erstmals werden mit 1.1.2017 die Entschädigungen für Kriegsgefangene um 15 % erhöht. Die neuen Werte pro Person und Monat sind:

17,50 Euro bei Gefangenschaft von mindestens 3 Monaten

26,00 Euro bei Gefangenschaft von mindestens 2 Jahren

34,00 Euro bei Gefangenschaft von mindestens 4 Jahren

43,00 Euro bei Gefangenschaft von mindestens 6 Jahren

Diese Leistungen gelten bei der Bemessung von Ausgleichszulagen aus der gesetzlichen Sozialversicherung und vergleichbarer Leistungen **nicht** als Einkommen.

Erbrecht

Pflegevermächtnis: Im Verlassenschaftsverfahren können nun Pflegeleistungen von nahen Angehörigen der letzten drei Jahre vor dem Tod erfasst werden. Eine pflegende Person hat gesetzlichen Anspruch auf ein Pflegevermächtnis, wenn die Pflege der verstorbenen Person zuletzt mindestens sechs Monate lang und durchschnittlich mehr als 20 Stunden pro Monat unentgeltlich durchgeführt wurde. Alle weiteren Leistungen werden wie bisher als „normaler“ Anspruch in das Verlassenschaftsverfahren mitaufgenommen.

Außerordentliches Erbrecht für Lebensgefährten: Ein Lebensgefährte hat dann ein außerordentliches Erbrecht, wenn es keine testamentarischen Erben und keine gesetzlichen Erben gibt und der Lebensgefährte mit dem Verstorbenen zumindest in den letzten drei Jahren im gemeinsamen Haushalt gelebt hat und im Zeitpunkt des Todes weder verheiratet, noch in eingetragener Partnerschaft gelebt hat. Dann kommt der Lebensgefährte vor den Vermächtnisnehmern und der Aneignung durch den Bund zum Zug.

Neu ist auch die Regelung des **Pflichtteilsrechts**. In Zukunft wird der Pflichtteilsanspruch nur noch Kindern, dem Ehegatten oder einem eingetragenen Partner eingeräumt, nicht mehr jedoch den Eltern, Großeltern oder weiteren Verwandten.

Dafür kann der Pflichtteil ab 1.1.2017 auch auf die Hälfte reduziert werden, wenn über mindestens 20 Jahre kein Kontakt vorhanden war. Bisher war eine solche Reduzierung nur möglich, wenn überhaupt kein Kontakt zwischen Angehörigen bestand.

Erwachsenenschutzgesetz (Sachwalterschaft Neu)

Durch das neue Erwachsenenschutzgesetz wird das seit rund 30 Jahren bestehende Sachwalterrecht neu geregelt. Im Mittelpunkt stehen Autonomie, Selbstbestimmung und Entscheidungs-

hilfe für die Betroffenen. Der Sachwalter wird dabei zum Erwachsenenvertreter. In Zukunft wird es vier mögliche Arten der Vertretung einer unterstützungsbedürftigen volljährigen Person geben.

- **Vorsorgevollmacht**

- **Gewählte Erwachsenenvertretung:** Eine Person kann im Gegensatz zur Vorsorgevollmacht auch dann einen gewählten Erwachsenenvertreter bestimmen, wenn sie nicht mehr voll geschäftsfähig ist. Voraussetzung dafür ist, dass die Person die Tragweite einer Bevollmächtigung zumindest in den Grundzügen verstehen und sich entsprechend verhalten kann.

- **Gesetzliche Erwachsenenvertretung** ist die Vertretung durch nahe Angehörige und unterliegt auch der gerichtlichen Kontrolle. Sie muss spätestens nach drei Jahren erneuert werden.

- **Gerichtliche Erwachsenenvertretung** wird den bisherigen Sachwalter ersetzen. Seine Befugnisse sollen auf bestimmte Vertretungshandlungen beschränkt werden. Eine Erwachsenenvertretung für alle Angelegenheiten soll es nicht mehr geben, sondern soll mit der Erledigung der Aufgabe bzw. spätestens drei Jahre nach der Bestellung enden.

VI) Wichtige Adressen

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Stubenring 1, 1010 Wien,

Tel. 01 / 711 00-0

Mail: post@sozialministerium.at

www.sozialministerium.at

Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (DV)

Kundmannngasse 21, 1030 Wien

Tel. 01 / 711 32-0

PosteingangAllgemein@sozialversicherung.at

www.sozialversicherung.at

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA)

Vienna Twin Towers, Wienerbergstraße 11, 1100 Wien

Tel. 05 93 93 20000

Mail: kontakt@auva.at

www.auva.at/hauptstelle

Pensionsversicherungsanstalt (PVA)

Friedrich-Hillegeist-Str. 1, 1021 Wien,

Tel. 050303

Mail: pva@pv.at

www.pv.at

Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen (SVS)

Wiedner Hauptstraße 84-86, 1051 Wien

Tel. 050 808 808

www.svs.at

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahn und Bergbau (BVAEB)

Josefstädterstraße 80, 1080 Wien

Tel. 050405-0

Mail: postoffice@bvaeb.at

www.bvaeb.at

Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)

Die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) ist die größte soziale Krankenversicherung in Österreich. Derzeit sind rund 82 Prozent der in unserem Land lebenden Menschen bei der ÖGK versichert – das sind 7,2 Millionen Versicherte. Die ÖGK ist am 01.01.2020 durch die Fusion der neun ehemaligen Gebietskrankenkassen entstanden. Nachfolgend die Kontaktdaten der Standorte in den Bundesländern.

Hauptstelle

Wienerbergstraße 15-19, 1100 Wien
Tel. 050 766-0
Mail: kundenservice@oegk.at

Burgenland

Siegfried Marcus-Straße 5, 7000 Eisenstadt
Tel. 050 766-13
Mail: office-b@oegk.at

Kärnten

Kempfstraße 8, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
Tel. 050 766-16
Mail: office-k@oegk.at

Niederösterreich

Kremser Landstraße 3, 3100 St. Pölten
Tel. 050 766-12
Mail: office-n@oegk.at

Oberösterreich

Gruberstraße 77, 4021 Linz
Tel. 050 766-14
Mail: office-o@oegk.at

Salzburg

Engelbert-Weiß-Weg 10, 5020 Salzburg
Tel. 050 766-17
Mail: office-s@oegk.at

Steiermark

Josef Pongratz-Platz 1, 8010 Graz

Tel. 050 766-15

Mail: office-st@oegk.at

Tirol

Klara-Pölt-Weg 2, A-6020 Innsbruck

Tel. 050 766-18

Mail: office-t@oegk.at

Vorarlberg

Jahngasse 4, 6850 Dornbirn

Tel. 050 766-19

Mail: office-v@oegk.at

Wien

Wienerbergstraße 15-19, 1100 Wien

Tel. 050 766-11

Mail: office-w@oegk.at

Sozialministeriumservice (Bundessozialamt)

Babenbergerstraße 5, 1010 Wien

Tel. 01/58831

www.sozialministeriumservice.at

Arbeitsmarktservice Österreich (AMS)

Treustraße 35-43, 1200 Wien

Tel. +43 5 09 04 199

Mail: ams.oesterreich@ams.at

www.ams.at

